

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ausnahmen: a) Bei Urkunden, welche einer skalamäßigen Stempelgebühr von mehr als 1 K unterliegen, ist es gestattet, daß nur die zwei ersten Exemplare mit dem skalamäßigen Stempel, die weiteren Exemplare aber mit je 1 K versehen werden, jedoch auch nur dann, wenn sowohl die beiden ersten Exemplare als auch die übrigen Ausfertigungen vor Unterfertigung oder wenigstens binnen acht Tagen nach Ausstellung der ersten 2 Exemplare dem zuständigen Steueramte vorgelegt werden.

Hiebei ist aber zu bemerken, daß bei Wechseln alle Ausfertigungen ausnahmslos dem gleichen Stempel unterliegen.

b) Eingaben: wenn die Stempelgebühr für die erste Ausfertigung mehr als 1 K beträgt, so ist für jede weitere Ausfertigung ein Stempel von 1 K zu verwenden.

c) bei Notariatsakten sind die für das betreffende Rechtsgeschäft entfallenden Stempel, insoferne sie 1 K übersteigen, nur einmal und zwar auf der Urschrift zu verwenden. Für jede notarielle Ausfertigung derselben ist lediglich eine Stempelgebühr von 1 K zu entrichten. Beträgt die vorschriftsmäßige Gebühr für die Urkunde 1 K oder weniger, so sind die Urschrift und alle notariellen Ausfertigungen derselben mit dem gleichen Stempel zu versehen.

Bei Ausstellung von bedingt befreiten Urkunden, d. i. in den Fällen, in welchen eine Urkunde zu einem bestimmten Zwecke stempelfrei ausfertigt werden darf, ist auf der ersten Seite links oben der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben.

Auszug aus dem Stempeltarif.

- Abschriften, ämtliche, einfache d. i. nicht vidimierte, im allgemeinen 1 K; von einem Gerichte hergestellte Abschriften in Rechtsstreiten, deren Gegenstand den Wert von 100 K nicht übersteigt, 50 h.
- ämtliche vidimierte, im allgemeinen 2 K von jedem Bogen; in Rechtsstreiten, deren Wert 100 K nicht übersteigt, 1 K.
- nicht ämtliche, gerichtlich oder notariell vidimierte 1 K.
- nicht ämtliche einfache, unterliegen nur im Falle der Verwendung als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle einem Stempel und zwar dem Beilagenstempel.
- Anzeigen, über den Verlust von Sachen stempelfrei.

Gegenwärtig gültige Stempel-Skalen.

Skala I für Wechsel, für kaufmännische Geldanweisungen und kaufmännische Schuldturkunden auf Geld lautend in den im Gebührentarife näher bezeichneten Fällen.

Bis zu dem Betrage von		Gebühr		Bis zu dem Betrage von		Gebühr	
über	bis	150 K	— K 10 h	über 2700 K	bis	3000 K	2 K — h
über 150 K	bis 300	300	— " 20 "	über 3000 K	bis 6000	6000	4 " — "
" 300	" 600	600	— " 40 "	" 6000	" 9000	9000	6 " — "
" 600	" 900	900	— " 60 "	" 9000	" 12000	12000	8 " — "
" 900	" 1200	1200	— " 80 "	" 12000	" 15000	15000	10 " — "
" 1200	" 1500	1500	1 " — "	" 15000	" 18000	18000	12 " — "
" 1500	" 1800	1800	1 " 20 "	" 18000	" 21000	21000	14 " — "
" 1800	" 2100	2100	1 " 40 "	" 21000	" 24000	24000	16 " — "
" 2100	" 2400	2400	1 " 60 "	" 24000	" 27000	27000	18 " — "
" 2400	" 2700	2700	1 " 80 "	" 27000	" 30000	30000	20 " — "

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

Skala II für Wechsel, für Quittungen und andere Rechtsurkunden, welche weder der Skala I oder III, noch einer fixen Stempelgebühr unterliegen.

Bis zu dem Betrage von		Gebühr		Bis zu dem Betrage von		Gebühr	
über	bis	40 K	— K 14 h	über 3200 K	bis	4000 K	12 K 50 h
über 40 K	bis 80	80	— " 26 "	über 4000 K	bis 4800	4800	15 " — "
" 80	" 120	120	— " 38 "	" 4800	" 6400	6400	20 " — "
" 120	" 200	200	— " 64 "	" 6400	" 8000	8000	25 " — "
" 200	" 400	400	1 " 26 "	" 8000	" 9600	9600	30 " — "
" 400	" 600	600	1 " 88 "	" 9600	" 11200	11200	35 " — "
" 600	" 800	800	2 " 50 "	" 11200	" 12800	12800	40 " — "
" 800	" 1600	1600	5 " — "	" 12800	" 14400	14400	45 " — "
" 1600	" 2400	2400	7 " 50 "	" 14400	" 16000	16000	50 " — "
" 2400	" 3200	3200	10 " — "				

Über 16000 K von je 800 K um 2 K 50 h mehr, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

Skala III für Tausch- und Kauf-Verträge über bewegliche Sachen, Dienstleistungs-Verträge unter gewissen Voraussetzungen (wenn es sich um Versorgung dauernder oder jährlich wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als wie Tagelöhner-, Diensthoten- und Gewerbegehilfen-Arbeiten handelt), Glücks-Verträge, Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, gewisse Gesellschafts-Verträge (Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien auf länger als 10 Jahre und zwar bei den letzteren nur die Einlagen der Kommanditisten), Lieferungs-Verträge.

Bis zu dem Betrage von		Gebühr		Bis zu dem Betrage von		Gebühr	
über	bis	20 K	— K 14 h	über 1600 K	bis	2000 K	12 K 50 h
über 20 K	bis 40	40	— " 26 "	über 2000 K	bis 2400	2400	15 " — "
" 40	" 60	60	— " 38 "	" 2400	" 3200	3200	20 " — "
" 60	" 100	100	— " 64 "	" 3200	" 4000	4000	25 " — "
" 100	" 200	200	1 " 26 "	" 4000	" 4800	4800	30 " — "
" 200	" 300	300	1 " 88 "	" 4800	" 5600	5600	35 " — "
" 300	" 400	400	2 " 50 "	" 5600	" 6400	6400	40 " — "
" 400	" 800	800	5 " — "	" 6400	" 7200	7200	45 " — "
" 800	" 1200	1200	7 " 50 "	" 7200	" 8000	8000	50 " — "
" 1200	" 1600	1600	10 " — "				

Über 8000 K von je 400 K um 2 K 50 h mehr, wobei ein Restbetrag unter 400 K als voll anzunehmen ist.

- Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter stempelfrei; wenn sie aber mit Reisebewilligung versehen sind 30 h.
- Armutszugnisse frei.
- Gesuche und Protokolle um Ausfolgung oder Widierung von solchen 1 K.
- Aufkündigung, Wohnung, Pacht zc. a Gerichtliche; in der Regel 1 K per Bogen; bei Wohnungsmieten, insoferne die Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet, 24 h per Bogen; b) außergerichtliche 1 K per Bogen; Empfangsbekätigungen über außergerichtliche Aufkündigungen, solange hievon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, stempelfrei.